

Benno Kirsch

Gerechtigkeit und »Entscheidungshilfen« – die Situation von Frauen im Rentenrecht seit der Rentenreform 1992

»Wenn drei Eier unter drei Tischgenossen zu teilen sind, kann man jedem eins gehen. Man kann aber auch dem einen die Dotter, dem andern das Weiße, dem dritten die Schalen geben. Diese Art der Teilung ist sogar die Übliche.« Ernst Jünger.

1. Einleitung

Die Erkenntnis, daß Männer und Frauen prinzipiell gleich sind und gleiche Fähigkeiten haben, hat sich weithin durchgesetzt. Wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) die Rente lohn- und leistungsbezogen errechnet wird, steht dahinter die Idee, gleiches gleich zu behandeln. Die Rente soll der Lohn für die erbrachte Lebensleistung sein, weshalb derjenige mehr Rente erhält, der länger gearbeitet und mehr Beiträge in die Rentenkasse gezahlt hat. Jeder kann individuell seine Rentenhöhe bestimmen. Daraus zu folgern, daß Männer und Frauen deshalb ähnlich hohe Renten bekämen, weil sie die gleiche Arbeit leisten und gleichen Lohn dafür erhalten, ist allerdings falsch. Männer erhalten in allen drei Rentenversicherungsarten (Arbeiter, Angestellte, Knappschaft) höhere Renten als Frauen.¹ Daß Frauen weniger arbeiteten als Männer, kann nicht der Grund sein.² Warum aber erhalten Frauen geringere Renten?

Das liegt an der Unterscheidung sämtlicher Arbeit in Erwerbs- und Nichterwerbsarbeit. Erstere ist die käufliche Arbeit, für die etwa ein Unternehmer bereit ist, einen Lohn zu zahlen, weil der Arbeiter (im weitesten Sinne) eine ihm nützliche Tätigkeit zu verrichten imstande ist, z. B. aufgrund seiner speziellen Fähigkeiten. Letztere ist die private Arbeit, die zu verrichten zwar im öffentlichen Interesse ist, aber nicht mit Geld entlohnt wird, sondern mit Liebe: die Hausarbeit, die für den erwerbstätigen Partner und die Familie mitbesorgt wird. Diese Trennung läßt erahnen, wie es zu den unterschiedlichen Renten kommt. Frauen bleiben die gutdotierten Berufe in den oberen Hierarchieebenen verschlossen und verrichten in der Regel nur untergeordnete Arbeiten, die geringe Aufstiegschancen bieten. Sogar in Bereichen, in denen vorwiegend Frauen arbeiten, befinden sich »oben« Männer. Es gilt »das ›Gesetz‹ der hierarchisch zunehmenden Männerdominanz: Je höher die Ebene der beruflichen Hierarchie, um so kleiner der Anteil der Frauen und um so ausgesprägter die Dominanz der Männer.«³ Frauen sind vor allem da vertreten, wo die unbezahlte Arbeit verrichtet wird: im Haushalt.

Diese Arbeitsteilung führt zu asymmetrischer Einkommensverteilung zwischen den

¹ Männliche Angestellte erhielten am 1. 1. 1991 durchschnittlich 1953,98 DM, Frauen 932,43 DM, bei den Arbeitern ist das Verhältnis 1434,29 zu 550,66. – Wolfgang Brachmann: Das neue Rentenrecht, Freiburg i. Br. 1992, S. 163 f.

² Vgl. Rainer Geißler: Die Sozialstruktur Deutschlands, Opladen 1992, S. 256 f.

³ Ebd., S. 245.

Geschlechtern und innerhalb der Ehe zu einer einseitigen Machtverteilung, die von den finanziellen Ressourcen abhängt. (Ich gehe davon aus, daß es »normal« ist, eine Partnerschaft einzugehen, sei es als Ehe oder eheähnliche Lebensgemeinschaft.⁴) Die Ehe aber ist eine Institution, die unter den gegebenen Umständen ungerecht ist, da sie auf ungerechten Grundlagen aufbaut und Ungerechtigkeit produziert. Frauen sind im System Ehe einer größeren Verletzbarkeit ausgesetzt. Verletzbarkeit heißt »the capacity to produce consequences that matter to another«⁵ und bezieht sich auf die Fähigkeit, sich mit oder ohne Verluste aus einer Vertragsbeziehung zu lösen. Je höher der Preis für einen Rückzug ist, desto verletzbarer ist diese Person, weil sie gezwungen ist, innerhalb der Institution oder Organisation etc. zu verbleiben, weil die Nachteile, die diese hervorbringt, nicht so gravierend sind wie außerhalb dieser. Der Grad der Verletzbarkeit zeigt sich also u. a. in der Möglichkeit, auszutreten. Je geringer diese Möglichkeit, desto verletzbarer ist man.⁶ Bezogen auf die Situation von Frauen bedeutet das, daß sie sich nur unter Inkaufnahme von – meist finanziellen – Verlusten von ihrem Partner trennen können. Verletzbarkeit darf nicht mit Abhängigkeit verwechselt werden, sondern ist ein viel allgemeinerer Begriff, der auch Ereignisse einschließt, die vor konkreten Benachteiligungen und Abhängigkeitsverhältnisse stattfinden.⁷

Das Problem der Verletzbarkeit (von Frauen) in der Ehe beschränkt sich nicht nur auf den privaten Bereich, sondern betrifft auch den der Gesetzgebung. Es ist *eine* Sache, wie sich jemand verhält und entscheidet, z. B. ob er/sie sich aus freien Stücken in jemandes Abhängigkeit begibt und durch diese Abhängigkeit verletzbar wird. Dagegen ist schwerlich etwas einzuwenden, ist doch letzten Endes jeder für sich selbst verantwortlich. Eine *andere* aber ist es, inwieweit jemand Entscheidungs»hilfen« – z. B. in Form von finanziellen Zuwendungen –, zumal durch den eigentlich neutralen Staat, erhält, die ihm/ihr zu einer erwünschten Verhaltensweise raten. Und darum geht es: nämlich um die Frage, ob und wie Gesetze Verhaltensweisen belohnen, die Frauen in Situationen bringen, in der sie verletzbar werden oder in der vorhandene Verletzbarkeit verstärkt wird. Im *BGB* sind die Geschlechter seit der Eherechtsreform und der Abschaffung der Ideals der Hausfrauenehe nominell gleichgestellt, das *Rentenrecht* aber, so meine These, hebt diese Gleichstellung im Rahmen seiner Möglichkeiten auf und trägt seinen Anteil zur Verletzbarkeit im privaten Bereich bei. Zu diesem Behufe verlängert es die ungerechte Arbeitsteilung der zweiten Lebensphase in die Phase des Alters. Damit bleiben Frauen, auch wenn sie sich eigentlich gar nicht mehr innerhalb oder neben dem System der Lohnarbeit befinden, sondern (zeitlich) dahinter, weiterhin verletzbar. Damit ist das ursprüngliche Vorhaben, die Situation der Frauen zu verbessern und ihre eigenständige Sicherung voranzutreiben⁸, Makulatur.

Im folgenden will ich die Strukturen des Rentenrechts darstellen und zeigen, wie Frauen in die traditionelle Frauenrolle und in die Abhängigkeit des Partners gedrängt werden sollen und somit ihre Verletzbarkeit erhöht wird, und, wenn sie nicht »freiwillig« fügen und das angebotene »Zuckerbrot« akzeptieren, bestraft werden. Dazu werde ich die Regelungen des Rentenreformgesetzes (RRG) 1992 untersuchen, die

4 Zu verschiedenen Ehemodellen und ihrer Häufigkeit siehe Peter Krause: Die Familie in der Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 5–6, 1986, S. 285 f.

5 Robert E. Goodin: Protecting the Vulnerable, Chicago/London 1985, S. 114.

6 Vgl. Albert O. Hirschman: Exit, Voice and Loyalty, Cambridge 1970. Wie universal anwendbar sein Konzept ist, zeigt Hirschman am Beispiel der Massenflucht aus der DDR: Abwanderung, Widerspruch und das Schicksal der Deutschen Demokratischen Republik, in: Leviathan, H. 3, 1992, J. 20, S. 330–358.

7 Vgl.: Susan Moller Okin: Verletzbarkeit durch die Ehe, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, H. 2, 1993, J. 41, S. 277–320.

8 Der Bundesminister f. Arbeit u. Sozialordnung (Hg.): Die Rente, Bonn 1994, S. 18.

sich auf typische Frauentätigkeiten beziehen und die offiziell Verbesserungen für die Frauen darstellen sollen.

2. Die gesetzliche Rentenversicherung vor 1992

Bis 1957 existierte eine »statische« Alterssicherung, die sich aus einem Sockelbetrag, der bei allen Renteneempfängern gleich hoch war, und einem dem im Erwerbsleben erzielten Lohn entsprach. Den Rentenberechnungen lagen lediglich Nominalwerte zugrunde; sie berücksichtigten nicht den Kaufkraftverlust des Geldes. Die Renten wurden nach dem »Kapitaldeckungsverfahren«, bei dem – theoretisch – jeder Versicherte seine Rentenabgaben anspart und bei Rentenzugang ausgezahlt bekommt. Dieses – in der Tradition der von Bismarck eingeführten Versicherung – Verfahren führte zu sehr niedrigen Renten, die bei 30% des Industriearbeiterlohnes lagen. Die Rente sollte eine Art freiwillige Sozialhilfe für nicht mehr arbeitsfähige Menschen sein. Nach dem Krieg erachtete man eine Reform für notwendig. Zum einen wollte man den höheren Stand der DDR-Renten einholen, um weiterhin als das attraktivere Modell zu gelten, zum anderen sollten alte Menschen in einer immer reicher werdenden Gesellschaft nicht fast automatisch verarmen.⁹

Mit der großen Rentenreform von 1957 erhielt die gesetzliche Rentenversicherung die Gestalt, die sie im wesentlichen noch heute besitzt. Die Renten werden seitdem im Umlageverfahren finanziert. Ein Beitragszahler spart seine Beiträge nun nicht mehr an, um diese im Rentenfall ausgezahlt zu bekommen, wie das bei privaten Versicherungen zwingend vorgeschrieben ist, sondern er finanziert mit seinen Beiträgen die Renten, die gerade an die Rentner ausgezahlt werden. Für seine Rente, auf die er im Normalfall mit dem 65. Lebensjahr Anspruch hat, muß die nachfolgende Beitragszahlergeneration aufkommen. Bei diesem »Generationenvertrag« entrichtet der Beitragszahler eine Vorleistung an die Elterngeneration und fordert die Gegenleistung von der Kindergeneration wieder ein.¹⁰

»Die Rentenversicherung spart seither nicht ein Deckungskapital an, durch das die gegenwärtigen Beitragszahler ihre eigenen zukünftigen Renten finanzieren, sondern sie verteilt die erhobenen Beiträge sogleich an die gegenwärtigen Rentner und verweist die jetzigen Beitragszahler wegen der Deckung ihrer Ansprüche an die künftige Generation, die gleichsam mit dieser Hypothek geboren wird.«¹¹

Die Renten werden nun jährlich an die tatsächliche Preisentwicklung angepaßt. Somit kann jeder langjährig Versicherte etwa 70% seines durchschnittlichen Nettoeinkommens erhalten. Dazu bedarf es allerdings einer kontinuierlichen und »dichten« Beitragszahlung.

⁹ Vgl. Annelies Kohleiss: Frauenrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Ute Gerhard u. a. (Hg.): Auf Kosten der Frauen, S. 118–123, und Mechthild Veil: Frauen in der Rentenversicherung, in: WSI-Mitteilungen, H. 5, 1991, S. 315.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Krause (Fn. 4), S. 280.

Die Reform des westdeutschen Rentensystems war nach Ansicht der im Bundestag vertretenen Parteien notwendig geworden, um das System auch in Zukunft finanzierbar zu erhalten. Angesichts der demographischen Veränderungen in der Bevölkerung stand zu befürchten, daß bei gleichbleibender oder ähnlicher Entwicklung der Generationenvertrag gefährdet ist. Die Lebenserwartung in Deutschland steigt wie im restlichen Europa an. Die Zahl der Alten und Rentner steigt absolut und im Verhältnis zu den Erwerbstätigen. Gleichzeitig ist die Geburtenrate rückläufig; es werden immer weniger Kinder geboren, die später als Erwerbstätige immer mehr Rentner zu versorgen haben werden. Die Bevölkerungspyramide ist schon längst keine Pyramide mehr. Die Ausbildungszeiten, während derer keine Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt werden, werden immer länger, die Dauer der Erwerbstätigkeit geht zurück.¹²

Die Rentenreform sollte das System nicht ändern, sondern das »bewährte Rentenhäus für das nächste Jahrhundert wetterfest«¹³ machen. Deshalb blieb es bei der lohn- und beitragsbezogenen Rente, die durch den Generationenvertrag finanziert wird.¹⁴ Jeder Beitragszahler sollte individuell die Rentenhöhe und somit den Alterslohn für seine Lebensleistung bestimmen können. Konkurrierende Vorschläge, die auf strukturelle Änderungen abhoben, blieben unberücksichtigt.

Die Abschaffung der Halbbelegung ist ein entscheidender Schritt in Richtung mehr Gerechtigkeit. Nach altem Recht mußte ein Versicherter vom Eintritt in die Versicherung bis zu seinem Ausscheiden wegen Rentenantritts mindestens die Hälfte dieser Zeit mit Pflichtbeiträgen belegt haben, damit bei der Rentenberechnung die Ausfallzeiten (neuer Name: Berücksichtigungszeiten) miteinbezogen werden konnten. Es werden jetzt typisch weibliche, d. h. lückenhafte Erwerbsbiographien mit allen rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt. Bisher war jede zweite verheiratete Frau von der Halbbelegungsvorschrift betroffen¹⁵, d. h. sie konnte sie aufgrund zu hoher Ausfallzeiten nicht erfüllen. Diesen Frauen widerfährt jetzt wenigstens prinzipiell die Anerkennung außererwerbsmäßiger Leistungen. Die Kindererziehungszeiten (»Babyjahre«)¹⁶ werden von einem auf drei Jahre je Kind für Geburten ab 1992 verlängert. Die Pflichtbeiträge in Höhe von 0,75 persönlichen Entgeltpunkten (PEP) gelten als entrichtet.¹⁷ Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung und Pflege¹⁸ haben versicherungslückenschließende Funktion, sie erleichtern es Frauen, die notwendigen 35 Versicherungsjahre zu erreichen, die für die Rente nach Mindesteinkommen notwendig sind. Erstere werden mit 0,75 PEP angerechnet¹⁹, die Rente nach Mindesteinkommen wird auf die Jahre bis 1992 verlängert. Mittelfristig wird das Rentenzugangsalter für Männer *und* Frauen auf 65 Jahre angehoben. Wer früher in Rente gehen will, muß Renteneinbußen hinnehmen. Bis 1995 können Frauen Beiträge nachzahlen, die sie sich im Rahmen der Heiratserstattung haben auszahlen lassen. Damit können sie ihre eigenen statt nur die vom Ehemann abgeleiteten Ren-

12 Der BM f. Arbeit u. Sozialordnung (Hg.) (Fn. 8), S. 22–27.

13 Ebd., S. 8.

14 Z. Zt. zahlt jeder Arbeitnehmer 9,35% des Bruttolohnes in die Rentenkasse, der Arbeitgeber ebensoviel. Zum Gang des RRG und zu den Änderungen vgl. Rudolf Kolb: Rentenreformgesetz 1992: Konzeptionen und Probleme, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 12, 1989, S. 728–734.

15 Wolfgang Buser: Zum Leben zu wenig?, Niedernhausen 1991, S. 57.

16 § 56 SGB VI.

17 § 70,2 SGB VI.

18 § 57 SGB VI.

19 § 71,3 SGB VI. 1.000 PEP entsprechen den durchschnittlichen Beitragszahlungen aller Versicherten pro Jahr.

tenansprüche zurückerwerben. Aus der Perspektive der Rentenversicherer sind die Änderungen, die sich explizit auf Frauen beziehen und deren Situation innerhalb des Systems tatsächlich verbessern, fortschrittlich. »Die ›Gewinner‹ dieser Reform sind zweifellos die Frauen.«²⁰

4. Kritik des Rentenrechts

Bei genauerer Betrachtung der Änderungen ergibt sich allerdings kein derart gefälliges Bild. Das RRG bewegt sich nämlich lediglich im Rahmen der 320 Paragraphen des SGB VI und ignoriert die tatsächlichen Umstände, in denen Frauen sich befinden und die sich wesentlich von denen der Männer unterscheiden. Die wesentlichen Änderungen dürfen nicht isoliert von den Lebenswirklichkeiten der Frauen gesehen werden. Ungleiches formal gleich zu stellen, führt nicht unbedingt zu gerechten Ergebnissen, sondern ganz umgekehrt oft, Ungleichheit verstärkend, zu ungerechten Verteilungswirkungen. Um die Auswirkungen eines Gesetzes zu prüfen, muß man sich die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Biographien vor Augen halten: In der Regel gehen Männer nacheinander und ohne große Unterbrechungen zuerst in die Schule, erhalten danach eine Ausbildung, um anschließend ins Erwerbsleben zu treten. Nach vierzig Jahren mit Beitragszahlungen in die Rentenkasse scheidet sie aus und erhalten ihren Alterslohn. Das sieht bei Frauen in der Regel anders aus: Ihre Ausbildungsphase ist kürzer, sie fangen früher an zu arbeiten und unterbrechen häufig ihre Erwerbstätigkeit, vor allem zum Zwecke der Kindererziehung, und scheidet früher wieder aus dem Erwerbsleben aus. Sie stehen gleichsam neben dem Arbeitsmarkt und erfüllen die Funktion einer Reservearmee – immer bereit, Lücken zu füllen und bei Engpässen Platz für Männer zu machen. Ihr Anteil am Erwerbsleben ist deutlich geringer als der der Männer.²¹ – Anhand von fünf Bestimmungen will ich im folgenden darstellen, wie auch das neue Rentenrecht die Frauen weiterhin diskriminiert bzw. verletzbar macht. Es zeitigt nicht nur Auswirkungen im Alter, sondern greift massiv in die zweite Lebensphase ein. Der Unterschied zu den Bestimmungen vor der Reform, so wird sich zeigen, besteht darin, daß die neuen Regelungen die Verletzbarkeit von Frauen bloß subtiler zementiert, indem nämlich die »Entscheidung«, sich in Abhängigkeit zu begeben, begünstigt wird.

4.1 Neubewertung beitragsfreier Zeiten

Nach altem Rentenrecht konnten einem Beitragszahler nur dann Ausfallzeiten – also Zeiten, während derer keine Pflichtbeiträge an die GRV gezahlt wurden, z. B. Kriegsgefangenschaft, Arbeitslosigkeit, Kindererziehung – angerechnet werden, wenn er vom Eintritt in das Berufsleben bis zum Rentenbeginn mindestens für die Hälfte dieser Zeit Pflichtbeiträge geleistet hatte. Dabei konnte ein Monat Erwerbsarbeit über die Rentenansprüche von Jahren von Ausfallzeiten entscheiden. Diese Regelung benachteiligte vor allem Frauen. Angesichts dieser offensichtlichen Gerechtigkeitslücke, die die Halbbelegung aufwarf, wurde sie abgeschafft und durch die »Gesamtleistungsbewertung« ersetzt. Jetzt gilt der Grundsatz, daß sich jeder

²⁰ Kolb (Fn. 14), S. 731.

²¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hg.): Datenreport 1987, S. 81 f.

Beitragsmonat rentensteigernd auswirkt – unabhängig davon, ob eine bestimmte Belegungsrate erfüllt ist. Die Renten sind nun um so mehr lohn- und leistungsbezogen. »Je mehr und je länger ich während meines Berufslebens eingezahlt habe, desto höher wird meine Rentenerwartung ... Das System ... ist gerecht, leistungsorientiert und führt grundsätzlich zu einer Rentenerwartung, die zumindest oberhalb der nackten Existenzsicherung liegt«²².

Die individuelle Rente wird nunmehr – bei Frauen – aus den Beitragszeiten, also den Zeiten der Erwerbstätigkeit, Kindererziehungszeiten ohne Beitragszahlungen und Pflichtbeitragszeiten für Berufsausbildung²³ und aus beitragsfreien, beitragsgeminderten und Berücksichtigungszeiten²⁴ errechnet. Für die beitragsfreien Zeiten wird ein Durchschnitt errechnet, beitragsgeminderte Zeiten werden mindestens wie beitragsfreie Zeiten angerechnet, und Berücksichtigungszeiten werden mit 75% des Durchschnitts aller Versicherten²⁵ angerechnet.²⁶ Daß dabei beitragsfreie Zeiten (vorher: Ausfallzeiten) rentensteigernd angerechnet werden, ist gegenüber dem alten Recht ein Fortschritt. Hier wurde eine grobe geschlechtsspezifische Benachteiligung beseitigt.

Für Rentner mit einer geschlossenen Versicherungsbiographie – also Männer – ergeben sich durch die Neubewertung beitragsfreier Zeiten so gut wie keine Änderungen. Betroffen sind vor allem Frauen. Im Rentenzugangsjahr 1988 konnten 51% der Männer eine Versicherungsbiographie von mehr als 40 Jahren aufweisen, bei den Frauen 10%.²⁷ Gleichwohl führen solche Zeiten bei lückenhaften Versicherungsbiographien nicht zu einer Rente, die etwa dem Durchschnitt – sei es des persönlichen oder des gesamten – entspräche, sondern im Regelfall zu einer niedrigeren. Das bedeutet, daß trotz der lückenschließenden Funktion der Neubewertung der beitragsfreien Zeiten Männer und Frauen im Alter materiell immer noch nicht gleichgestellt sind. In diesem Sinne werden Frauen durch diese Neuregelung immer noch – wie bei der Halbbelegung, bloß wesentlich subtiler – benachteiligt.²⁸ Denn nicht alle Ausfallzeiten werden gleich behandelt. Selbstverständlich haben auch viele Männer Erwerbsunterbrechungen vorzuweisen. Jedoch werden die Unterbrechungen, die vor allem sie betreffen, etwa wegen Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft und daraus resultierenden Gesundheitsschäden und Ausbildungsdefiziten, die nachgeholt werden müssen, rentenrechtlich voll anerkannt. Die Gesamtleistungsbewertung ist weiterhin auf die männliche Normalerwerbsbiographie zugeschnitten. »Es ist bemerkenswert, daß diese Unterbrechungsgründe eher männliche Lebensläufe charakterisieren, während typisch ›weibliche‹ Erwerbsunterbrechungen wie Kindererziehung und Altenpflege bei der Rentenberechnung nicht ›verziehen‹ werden.«²⁹

22 Gerhard Jäger: Die neue Rente, München 1991, S. 16 f.

23 § 70 SGB VI.

24 § 71 SGB VI.

25 Das entspricht 0,75 PEP, nach denen die individuelle Rente errechnet wird.

26 § 71 SGB VI.

27 Wolfgang Heine/Walter Kiel: Rentenreform 1992 – Der Problemfall Frau, in: Arbeit und Sozialpolitik, H. 12, 1989, S. 350.

28 Mechthild Veil: Verliererinnen und Gewinnerinnen der Rentenreform 1992 – Auswirkungen des Rentenreformgesetzes '92 auf Frauen aus den alten und den neuen Bundesländern, in: dies. u. a. (Hg.): Am modernen Frauenleben vorbei, Berlin 1992, S. 58.

29 Jutta Allmendinger u. a.: Arbeitsleben und Lebensarbeitsentlohnung, in: Claudia Gather u. a. (Hg.): Frauen-Alterssicherung, Berlin 1991, S. 145.

Die Regelung des Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetzes (HEZG) von 1986, wonach pro Kind ein Jahr Beitragszeit rentenbegründend gutgeschrieben wird, wird erweitert. Bei Geburten ab 1992 erwerben sich Frauen für jedes Kind einen Rentenanspruch, der drei Jahren Beitragszahlungen zu 0,75 persönlichen Entgeltpunkten (PEP) entspricht. Bezogen auf 1991 ergibt das pro Kind und Jahr einen Rentenanspruch von 31,10 DM im Monat. Diese Babyjahre unterscheiden sich von den Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung und Pflege³⁰ dadurch, daß sie nicht nur Versicherungslücken schließen, sondern einen eigenen Rentenanspruch begründen. Die Regelung gereicht Frauen im Vergleich zum alten Recht zum Vorteil, da die Erziehungsleistung von Müttern gewürdigt wird und eigene Rentenansprüche entsprechend drei Jahren Beitragszahlungen begründen. Die Ausweitung des Babyjahres sollte vor allem Mütter sozial absichern, die ihre Kinder so lange betreuen, bis diese alt genug für andere Betreuungseinrichtungen sind. Damit sollte die mütterliche Erziehungsleistung honoriert und die eigene soziale Sicherung der Frau vorangetrieben werden. Gleichzeitig sollten sie ein Anreiz für Frauen sein, aus dem Berufsleben auszusteigen und sich der Familie zu widmen. Der Sinn der Babyjahre (»Begünstigung der Geburten«) ist, diejenigen zu unterstützen, »die sich für die Familie und die Kindererziehung entscheiden.«³¹

Die Kritik setzt allerdings nicht daran an, daß der Rentenanspruch für Mütter pro Geburt erweitert wird. Der Ausbau einer eigenständigen Sicherung kann nur im Interesse der Frauen liegen. Kritisiert werden muß die Höhe der rentenrechtlichen Ansprüche. Es werden lediglich 0,75 PEP für jedes Babyjahr zugrunde gelegt. Damit wird die Kindererziehung um ein Viertel schlechter bewertet als die durchschnittliche Erwerbstätigkeit. Rentenansprüche, die – wenn sie zeitgleich mit dem Babyjahre erworben werden – geringer als diese 0,75 PEP sind, verfallen komplett, weil sie in diesem Betrag »aufgehen«, statt addiert zu werden, was einen höheren Rentenanspruch begründen würde. Die Frau braucht gar nicht erst einer Erwerbsarbeit nachzugehen, es erhöht ihre Rentenansprüche nicht. Bei Frauen, die gleichzeitig höhere Beiträge entrichten, kommen die Kindererziehungszeiten gar nicht zur Geltung. Die Babyjahre haben insofern eine durchaus egalisierende Wirkung, indem es Müttern einen minimalen Rentenanspruch sichert, sollten sie drei Jahre, während sie ihr Kind erziehen, nicht berufstätig gewesen sein oder weniger als die 0,75 PEP verdient haben. Berufstätigkeit von Müttern, die über – so ist anzunehmen – Teilzeitarbeit, wo man also mehr als 0,75 PEP verdienen kann, hinausgeht, wird ebenso nicht belohnt, weil die Rentenansprüche aus den drei Babyjahren in den höheren Beiträgen, die sie aufgrund ihrer besser als 75% bezahlten Erwerbsarbeit einzahlt, in diesen Beiträgen aufgehen, also gar nicht erst zur Geltung kommen.

Die *Erziehungsleistung* von Frauen wird mit der Regelung sicher nicht honoriert, denn sie wird nicht gleichermaßen an alle Mütter ausgezahlt, sondern nur an solche, die dem traditionellen Bild des Gesetzgebers entsprechen und – so ist die Regelung der Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung und Pflege³² angelegt – bis zu zehn Jahre nicht erwerbstätig sind. Für solche Frauen, die berufliche und somit automatisch finanzielle Nachteile in Kauf nehmen, hält der Staat ein Zuckerbrot bereit, indem er die Beitragszahlungen für die GRV übernimmt. Was der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als eine familienpolitisch sinnvolle und wünschens-

³⁰ § 57 SGB VI.

³¹ Der BM f. Arbeit u. Sozialordnung (Hg.) (Fn. 8), S. 18.

³² § 57 SGB VI.

werte Maßnahme lobt, ist eine versteckte Diskriminierung von Frauen, die aus verschiedenen Gründen nicht die traditionelle Rolle der Frau als Hausfrau und Mutter übernehmen wollen, die ihnen vermittels finanzieller Anreize nahegelegt wird. Das Rentenrecht unterstützt also nicht die Erziehungsleistung von Frauen, sondern eine bestimmte *Lebensform*. Jenen nämlich, die durch eine Geburt keine beruflichen Nachteile in Kauf nehmen wollen, und jenen alleinerziehenden Mütter, die sich keine finanziellen Einbußen erlauben können, wird durch die Verweigerung des »Honorars« gleichsam die Leistung aberkannt. Zwar betrug die Zahl der Frauen mit Kindern, deren eigene Beiträge über 0,75 PEP betragen, im Rentenzugangsjahr 1986 nur 1,5%. Doch waren gerade das wahrscheinlich alleinerziehende Mütter, die auf ein kontinuierliches Einkommen aus Erwerbsarbeit nicht verzichten konnten.³³ Hier zeigt sich, daß die Rentenpolitiker nicht in der Lage zu sein scheinen, in Zusammenhängen denken zu können. Isoliert betrachtet sind die Regelungen durchaus logisch. Die Babyjahr-Regelung unterstützt eine Kinderpause und honoriert diese *im Alter*, aber die familienpolitischen Maßnahmen reichen nicht aus, um *vor* Rentenzugang ein Leben ohne Armut zu garantieren. Also können nur die Frauen diese Leistung in Anspruch nehmen, die in traditionellen Hausfrauenehen und Doppelverdiener-Ehen leben. Somit wird die bis 1977 als Leitbild im BGB bestehende Hausfrauenehe in der GRV gleichsam durch die Hintertür wieder eingeführt, indem der Staat Geld an die ihm genehme Lebensform der Hausfrauenehe verteilt und andere leer ausgehen läßt.³⁴ Der Gesetzgeber maßt sich an, darüber, ob eine Frau es nötig hat, einer Erwerbsarbeit nachzugehen oder nicht, ein willkürliches Urteil zu fällen. Ohne nach Gründen für ein bestimmtes Erwerbsverhalten zu fragen, wird der einen gegeben, der anderen genommen. Sogar Kolb moniert, daß die rentenrechtliche Anrechnung von Kindererziehungszeiten »von den individuellen – oft zufälligen – Gegebenheiten der Versicherungsbiographie ab[hängt], obwohl alle Frauen die gleiche Erziehungsleistung erbrachten.«³⁵ – Zufall?

Die rentenrechtliche Belohnung von Kindererziehungszeiten wird als »Maßnahme, die in die Zukunft gerichtet ist«³⁶ bezeichnet. »Zukunft« bedeutet in diesem Zusammenhang aber lediglich, daß damit die Produktion zukünftiger Beitragszahler schmackhaft gemacht werden soll, nicht aber Fortschritt, der der Frauen zu gleichen Rechten verhelfen soll und der die unbezahlten, gleichwohl unersetzlichen, ja unbezahlbaren Leistungen von Frauen angemessen honoriert. Die Rekonstruktion der Hausfrauenehe soll mit wohlfeilen Termini verbrämt werden. Norm ist die Frau als Nur-Mutter. Wer sich von dieser konservativen Ideologie löst und nicht nur Mutter sein will, sondern auch im Erwerbsbereich tätig, wird abgestraft. Eine Untersuchung³⁷ kommt zu dem Ergebnis, daß sich Kindererziehungszeiten nur bei Frauen mit geringem Einkommen gering rentensteigernd auswirken. Frauen können überhaupt nicht profitieren, wenn sie mehr als 0,75 PEP erworben haben. Frauen, die einer Teilzeittätigkeit nachgehen, müssen Abstriche von 10–15% bei der Rente machen, die auch durch die drei Babyjahre pro Kind kaum ausgeglichen werden können. Alleinerziehende und Frauen, die aufgrund des geringen Familieneinkommens einer Erwerbsarbeit nachgehen müssen, werden also »systematisch benachteiligt«.³⁸

33 Franz Ruland: Reform der sozialen Sicherung der Frau, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 2-3, 1992, S. 78 f.

34 Vgl. Gabriele Rolf: Ideologiekritik am Rentenrecht und ein Reformvorschlag zur eigenständigen Alterssicherung von Frauen, in: Gather u. a. (Hg.) (Fn. 29), S. 177.

35 Kolb (Fn. 14), S. 731.

36 Der BM f. Arbeit u. Sozialordnung (Hg.), a. a. O., S. 18.

37 Rolf (Fn. 34), S. 177–185.

38 Rolf (Fn. 34), S. 181.

Die Hinterbliebenenversorgung stammt in ihren Details aus dem Jahr 1986 und wurde vom RRG 1992 nicht wesentlich geändert. Gleichwohl ist sie wesentliches Element der gesetzlichen Rentenversicherung und im Hinblick auf meine Fragestellung von Belang, weil sie eine abgeleitete Sicherung ist. Ob eine Frau ihre soziale Sicherung selbst erarbeitet oder ob sie sich in die Abhängigkeit des Mannes begibt, indem dieser nicht nur für sich, sondern auch für sie Ansprüche erwirbt, ist von großer Bedeutung für die Frage nach der Gerechtigkeit bzw. Verletzbarkeit innerhalb einer Ehe. Hinterbliebenenrenten sind ebenso ökonomische Ressourcen wie andere Anwartschaften, und wer sie erwirbt, befindet sich in einer verhandlungstheoretisch besseren Position. Sie tritt zwar immer erst im Todesfall in Kraft, entfaltet jedoch schon lange vorher ihre Wirkung. Außerdem stellt sie mit 30% der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung rein mengenmäßig einen wichtigen Ausgabefaktor dar.³⁹ Bis 1986 konnten, rein finanziell gesehen, vor allem Frauen von ihr profitieren, da unterstellt wurde, daß die Ehefrau die Nichtverdienerrolle in der Ehe übernommen hatte und im Todesfalle des Partners auf die Hinterbliebenenrente, die aus der Rente des Verstorbenen abgeleitet wird, angewiesen sei. Männer erhielten beim Tod der Frau nur dann eine Witwerrente, wenn hauptsächlich die Frau den gemeinsamen Lebensunterhalt der beiden bestritten hatte. 1986 wurden beide gleichgestellt. Seitdem haben sowohl Männer als auch Frauen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60% der Rentenansprüche des verstorbenen Partners. Allerdings wird die Hinterbliebenenrente unter Umständen gar nicht oder nur teilweise ausgezahlt⁴⁰, weil das eigene Einkommen zu 40% angerechnet wird, wenn es einen Freibetrag von ca. 1100 DM plus 230 DM für jedes waisenrentenberechtigten Kind übersteigt. Ist das angerechnete Einkommen 2,5 mal höher als die Hinterbliebenenrente, ruht diese ganz.⁴¹

Eine weitere Besonderheit der Hinterbliebenenrente ist ihr Status im System der GRV. Sie wird an alle verwitweten Menschen ausgezahlt, unabhängig von vorher entrichteten Beiträgen oder sonstigen Leistungen wie Kindererziehung oder Pflege alter Menschen. Hier wird das Prinzip der lohn- und beitragsbezogenen Rente durchbrochen. Ansprüche auf Hinterbliebenenrente kann man nicht selbst aufbauen, sondern sie werden von der gesamten Versichertengemeinschaft finanziert.⁴² Einwände, die darauf abheben, daß keine eigene Leistung vorliegen muß, um in den Genuß dieser Rente zu gelangen, und daß Ledige durch ihre Beiträge die aus dem Tod eines Versicherten abgeleiteten Ansprüche finanzieren müßten, lassen Befürworter mit Blick auf den Charakter der Ehe als Zugewinnsgemeinschaft nicht gelten. Zum einen könne jeder heiraten (und somit anspruchsberechtigt werden), zum andern erwerbe der Berechtigte über den Verstorbenen, dessen Leistungen dieser Rente zugrunde liege, den Anspruch. »Den Renten wegen Todes liegt daher in gleicher Weise wie denen an Versicherte eine individuell zurechenbare Eigenleistung zugrunde, zwar nicht des Berechtigten, wohl aber eine des Verstorbenen. Das ist nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausreichend, um den Eigentumsschutz auch des Anrechts auf Hinterbliebenenrente grundsätzlich zu be-

³⁹ Ruland (Fn. 33), S. 102.

⁴⁰ Ebd., S. 71.

⁴¹ Diese Regelung ist verfassungsrechtlich noch umstritten. Es könnte sein, daß die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung so wie im Beamtenversorgungsrecht geregelt werden wird, wo mindestens 20% der abgeleiteten Sicherung von der Anrechnung ausgenommen wird. – Vgl. Ruland (Fn. 33), S. 100.

⁴² Vgl. Rolf (Fn. 34), S. 176 f.

jahren.«⁴³ Ein Versicherter erwirbt also ein Vermögen, das er aus der Sache heraus nie für sich selbst verwenden kann, sondern das immer erst nach seinem Tode überhaupt erst in Erscheinung tritt und nur von seinem Ehepartner in Anspruch genommen werden kann.

Die Situation der Witwer hat sich in Folge der Gleichstellung gebessert, weil sie im Prinzip Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben. Das fällt allerdings nicht so stark ins Gewicht, weil sie in der Regel mehr Lohn erhalten haben, ihre Renten höher sind als die der Frauen und Frauen ihre Männer in der Regel überleben, also bei ihnen der Versicherungsfall häufiger eintritt. An Männer wird die Hinterbliebenenrente demnach selten (voll) ausgezahlt. Die Witwen allerdings müssen Einkommenseinbußen hinnehmen, weil vor der Reform die Hinterbliebenenrenten unabhängig vom eigenen Einkommen voll ausgezahlt wurden. Die Neuordnung der Hinterbliebenenrente ist »vom Anlaß und vom Ergebnis her eine Reform zugunsten der [männlichen] Witwer ... [Die Reform hat] – als Preis der Gleichbehandlung – letztlich die soziale Sicherung der längerfristig erwerbstätig gewesenen Frauen verschlechtert.«⁴⁴

Die Neuregelung bringt ebenfalls ungerechte Verteilungswirkungen mit sich. Mit seinen neuen Regelungen zur Anrechnung eigenen Einkommens auf die Hinterbliebenenrente und mit der Art der Kombination aus eigener und abgeleiteter Sicherung belohnt das Rentenrecht zwei »extreme« Biographien von Frauen. Die finanzielle Situation der Witwe im Alter orientiert sich – das haben empirische Untersuchungen gezeigt –⁴⁵ vor allem am Einkommen bzw. den erworbenen Rentenansprüchen des verstorbenen Mannes, seltener jedoch an eigenen Leistungen. Durch die Konzentration der Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf die traditionelle Ehe ist die Frau (Witwe) am besten gesichert, die nicht oder nur in geringem Maße erwerbstätig war und kindererziehend, während der Ehemann voll erwerbstätig war. Die Hausfrau erhält die volle Witwenrente ausgezahlt. Aber auch die Frau, die kinderlos, unverheiratet und durchgehend erwerbstätig war, hat finanzielle Vorteile, weil sie ihre eigenen, selbst erworbenen Ansprüche geltend machen kann. Sie kann – theoretisch, so, wie es die GRV für Männer vorsieht – ihre Rente selbst erarbeiten. Frauenbiographien, die irgendwo zwischen diesen beiden »Extremen« verlaufen, werden nicht angemessen berücksichtigt, wenn nicht sogar absichtlich benachteiligt.⁴⁶ Mit der Gewißheit, auch nach dem Tode des altersrentenberechtigten Partners sozial abgesichert zu sein, geht faktisch ein finanzieller Anreiz einher, sich nicht um eigene Rentenansprüche bemühen zu müssen. Entscheidend ist nicht, ob der Berechtigte Beiträge in die GRV eingezahlt hat oder ob er andere rentenrechtliche Leistungen wie Kindererziehung etc. vorweisen kann. Entscheidend ist allein, ob der Hinterbliebene verheiratet war oder nicht. Wenn man berücksichtigt, daß in einer Ehe die Rollen dergestalt verteilt sind, daß die Frau weniger als der Mann oder gar keinen Lohn erhält, fördert auch die Hinterbliebenenrente die klassische Hausfrauenehe, weil die Frau um einer höheren Alterssicherung willen angehalten ist, ihr Einkommen zu senken. Und indem das eigene Einkommen des Hinterbliebenen seit 1986 auf die abgeleitete Rente angerechnet wird, wird dieser Anreiz noch verstärkt.⁴⁷ Das geschieht auf Kosten der gesamten Versicherungsgemeinschaft, und zwar auch auf Kosten derer, die nicht diesen Klischees entsprechen wollen oder können. Alleiner-

43 Ruland (Fn. 33), S. 102.

44 Ebd., S. 100.

45 Allmendinger u. a. (Fn. 29), S. 133–174.

46 Gabriele Rolf/Gert Wagner: Alterssicherung und sozialer Wandel in Deutschland – Defizite der Rentenreform 1992, in: WSI-Mitteilungen, H. 8, 1990, S. 313.

47 Rolf (Fn. 34), S. 176.

ziehende Mütter, Ehefrauen, deren Männer nur geringfügige Einkommen erzielen (vor allem, wenn Kinder zu versorgen sind) etc., sind unter Umständen gezwungen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, weil sie nicht erst im Rentenalter, sondern während der Erwerbsphase ein doppeltes Einkommen brauchen.⁴⁸

Gesamtleistungsbewertung, Kinderberücksichtigungszeiten und Hinterbliebenenrenten sind die Regelungen, die der realen Situation von Frauen nicht angepaßt sind, sie sogar ignorieren. Dadurch gleichen sie vorhandene Benachteiligungen nicht aus, sondern verstärken sie und machen Frauen noch verletzbarer, als sie sowieso schon sind. Alle Regelungen laufen darauf hinaus, sie in die Abhängigkeit des männlichen Partners zu drängen. Allein der Mann baut die Versorgungsansprüche auf und gelangt dadurch innerhalb der Ehe in eine bessere Verhandlungsposition – gefördert durch das Rentenrecht.

4.4 Rente nach Mindesteinkommen

Einer Mindestrente für alle Versicherte wurde bei der Rentenreform eine Absage erteilt. Allerdings wurde die Rente nach Mindesteinkommen, die 1972 eingeführt wurde, bis 1991 verlängert, das heißt, daß alle niedrigen Pflichtbeiträge der Jahre vor 1992 bei Neurentnern unter bestimmten Voraussetzungen angehoben werden. Bei der damaligen Reform wurden Pflichtbeiträge bis 1972, die unter 0,75 PEP lagen, auf diesen Betrag angehoben, sofern 25 Pflichtbeitragsjahre vorlagen. Diese Regelung wird bis 1991 unter der Voraussetzung, daß 35 rentenrechtlich wirksame Beitragsjahre – unter Berücksichtigung aller rentenrechtlichen Zeiten – vorliegen, weitergeführt. Niedrige Beiträge werden um das 1,5fache auf höchstens 0,75 PEP angehoben. Da in der Regel Frauen die niedrigen Renten erhalten, kommt die Rente nach Mindesteinkommen vor allem ihnen zugute. 1990 erhielten die männlichen Neu-Rentner durchschnittlich 1553,90 DM, die weiblichen 671,70 DM.⁴⁹

Aber wiederum profitieren nicht alle Betroffenen gleichermaßen von der neuen Regelung, denn sie vermischt individuelle Erhöhungen nach den Rentenabgaben um einen festen Satz mit einer Höchstgrenze, die sich nicht am individuellen Beitrag orientiert, sondern am Durchschnitt der Versicherten. Wer genau 50% des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten als Gehalt erhält und dementsprechend Beiträge zahlt, dem wird die Rente sowohl individuell als auch auf die Obergrenze bezogen am höchsten aufgestockt. Er oder sie erhält sowohl Faktor 1,5 als auch 75%. Alle anderen werden teilweise von der Erhöhung ausgeschlossen. Denen, die mehr als die Hälfte des Durchschnittsbeitrages einzahlen, wird die Rente um einen kleineren Faktor als 1,5 erhöht, weil sie sonst die 75%-Marke überschreiten würden. Die geringere Beiträge entrichten, erhalten Faktor 1,5, aber im Endeffekt betragen ihre Einzahlungen weniger als 75%. Durch die Doppelregelung wird die egalisierende Wirkung, die die Rente nach Mindesteinkommen hat, relativiert, wenn sie nicht sogar in der Gruppe der Niedrigrentenbezieher in Arme und sehr Arme spaltet.

Ganz offensichtlich betrifft die Rente nach Mindesteinkommen vor allem Teilzeitarbeitsverhältnisse. Frauen arbeiten nach wie vor häufiger in Teilzeitarbeitsverhältnissen, erhalten generell geringere Löhne als Männer und haben, wenn sie nach einer Kinderpause wieder im Erwerbsleben Fuß fassen wollen, kaum noch die Möglich-

⁴⁸ Rolf/Wagner (Fn. 46), S. 514.

⁴⁹ Ruland (Fn. 33), S. 72.

keit, an ihre vorige Position anzuknüpfen, sondern sie müssen finanzielle Einbußen hinnehmen.⁵⁰ Lohndiskriminierung und eine geringere Lebensarbeitszeit durch Teilzeitarbeit und komplette Unterbrechungen sind frauentypisch und führen zu Niedrigstrenten.⁵¹ Da aber gerade Niedrigstrenten von der Rente nach Mindesteinkommen kaum berücksichtigt werden, werden durch diese Regelung vor allem teilzeitarbeitende Frauen diskriminiert, weil man ihnen aufgrund der geringen Einkommen Leistungen vorenthält, die anderen zugestanden werden. Das Rentenrecht übt auch hier einen Negativ-Anreiz aus. Wer sich nicht in einem »normalen« Arbeitsverhältnis befindet, wird bestraft. »Teilzeitarbeitende Frauen sollen und werden mit dem Rentenreformgesetz schlechter gestellt als vorher.«⁵²

4.5 Anhebung der Regelaltersgrenze

Daß es nicht ausreicht, formale Gleichheit herzustellen, um gerechte Verhältnisse zu schaffen, zeigt auch die Anhebung der Regelaltersgrenze für Rentenzugänge auf einheitlich 65 Jahre ab dem Jahr 2001. Daß Frauen bis zur Rentenreform früher als Männer in Rente gehen konnten, war eine Maßnahme zur Kompensation der während des Erwerbslebens aufgetretenen Doppelbelastung durch Familie, Haushalt und Beruf. Die niedrige Altersgrenze für benachteiligte Gruppen – wie eben Frauen und auch Arbeitslosen – wurde auch vom Bundesverfassungsgericht als konform mit Art. 3 II GG erklärt.⁵³ Diese Bevorzugung entfällt, die Doppelbelastung aber bleibt bestehen. Die Abschaffung des Vorteils wirkt sich unter diesen Umständen zum Nachteil der Frauen aus, denn die entstehenden Versicherungslücken durch die typisch weiblichen Erwerbsbiographien, die nicht per Federstrich zu ändern sind, wirken sich negativ auf die Gesamtleistungsbewertung aus.⁵⁴

Bei der Vereinheitlichung des Rentenzugangsalters auf 65 Jahre wird – wie so oft – unterstellt, daß ein Versicherter aus dem Berufsleben, während dessen er Pflichtbeiträge entrichtet hat, direkt in den Ruhestand wechselt. Auf männliche Erwerbstätige trifft das zu, aber eben nicht auf Frauen. Sie weisen bei Rentenzugang mit dem 65. Lebensjahr in der Regel große Versicherungslücken auf. Das frühe Ausscheiden der Frauen aus dem Erwerbsleben hängt oft mit der schlechten Arbeitsmarktsituation gerade für ältere Arbeitnehmerinnen zusammen und mit dem Anliegen, mit dem altersbedingt früher ausscheidenden älteren Ehepartner den Haushalt etc. gemeinsam zu organisieren.⁵⁵ Nach neuem Recht wird das nur unter massiven finanziellen Einbußen bei der Rentenauszahlung möglich sein, denn jeder nicht eingezahlte Beitragsmonat wirkt sich bei frühzeitigem Rentenzugang um 0,3%/Monat rentenmindernd aus. Frauen, die von der Möglichkeit, früher in Rente zu gehen, Gebrauch machen, müssen also einen 10,8%igen Rentenabschlag in Kauf nehmen. Gerade bei Frauen, die weniger als ihre Ehemänner verdienen – also der großen Mehrheit –, wirkt sich diese Regelung erheblich auf die ökonomische Abhängigkeit⁵⁶ und ihre Verletzbarkeit aus.

⁵⁰ Ebd., S. 85.

⁵¹ Vgl.: Ebd., S. 73.

⁵² Veil (Fn. 28), S. 94.

⁵³ BVerfGE 74, S. 163–182.

⁵⁴ Veil (Fn. 28), S. 102.

⁵⁵ Ebd., S. 106.

⁵⁶ Rolf/Wagner (Fn. 46), S. 516.

In der GRV gilt der Grundsatz von der Rente als Lebenslohn für Lebensarbeit, doch werden nicht alle Leistungen gleichermaßen berücksichtigt, weil der einzige Maßstab der der Beitragsentrichtung ist und durch Berücksichtigungs- und Anrechnungszeiten nichterwerbsmäßige Leistungen geringer als der Durchschnitt bewertet werden. Das hat zur Folge, daß bestimmte Biographien von der Anpassung an die Systemlogik profitieren, sei es, daß ihre Lebensform auf Kosten anderer subventioniert wird, oder daß sie sich sämtlicher belastender Elemente entledigen und dadurch der Normbiographie entsprechen.

Das Rentenrecht belohnt die traditionelle, lebenslange Ehe: *Er* ist vollzeit erwerbstätig, während *sie* sich um die Kindererziehung und die Haushaltsführung kümmert und evtl. teilzeitbeschäftigt ist, aber einen wesentlich geringeren Lohn erhält. Und es belohnt die Frauen (und Männer), die vom Eintritt ins Berufsleben bis Rentenzugang kontinuierlich und vollzeit erwerbstätig sind. Im ersten Fall ist die Frau sozial fast komplett über ihren Gatten abgesichert, geringfügige Rentenansprüche erwirbt sie sich durch ihre Kinder. Sie zahlt lebenslang keine Rentenbeiträge, hat aber dennoch Anspruch auf Leistungen der Versicherungsgemeinschaft. Im zweiten Fall profitiert die Frau, weil sie sich so verhält, wie es bei Männern erwartet wird: Sie macht keine Kinderpausen, pflegt niemanden ehrenamtlich, sondern zahlt kontinuierlich ihre Beiträge in die Rentenkasse, aus denen sich der Rentenanspruch ergibt. Unter rentenrechtlicher Perspektive müßten die Frauen eindeutig für den »männlichen« Lebensweg votieren. Doch sie müssen die Kosten abwägen: Wollen sie für diese »Gleichberechtigung« lieber die Scylla der Kinderlosigkeit oder die Charybdis der extremen Doppelbelastung in Kauf nehmen? In der Regel weder noch, und deshalb gehen die Frauen in der Regel den Weg der Verletzbarkeit, der durch das Rentenrecht und andere sozialpolitische Maßnahmen schmackhaft gemacht wird. Ehegattensplitting⁵⁷, Gewährung von Erziehungsgeld nur bei vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Erwerbstätigkeit⁵⁸, mangelhafte Infrastruktur von Kinderbetreuungseinrichtungen⁵⁹ etc. sind Bedingungen, die einer Frau bei der Entscheidung über Berufstätigkeit während der Kindererziehung eine bestimmte Wahl nahelegen: nämlich beide Phasen strikt zu trennen.⁶⁰

Verletzbarkeit wird schon durch die geschlechtsspezifische Sozialisation von Kindern vorbereitet. Den Mädchen wird suggeriert, sie müßten sich entscheiden, ob sie Kinder haben und allein für sie zu sorgen haben oder ob sie Karriere machen wollen, beides zugleich sei nicht möglich. In Schule und Ausbildung werden sie auf flexible, schlechtbezahlte Berufe mit geringen Aufstiegsmöglichkeiten vorbereitet. Eine vergleichsweise schlechte Ausbildung, geringer Lohn und Sozialprestige prädestiniert Frauen geradezu, sich innerhalb der Ehe ein weiteres Mal in die unterlegene Position zu begeben. »Ein Kreislauf von Machtbeziehungen und -entscheidungen durchzieht sowohl die Familie als auch die Arbeitswelt, und die Ungleichheit im einen Bereich verstärkt jeweils diejenige, die bereits im anderen besteht.«⁶¹ Je höher die Bildung einer Frau und je höher ihr Einkommen, desto stärker ist ihre Verhandlungsposition in der Ehe. Gleichmaßen verbessert sich die Verhand-

57 Annemarie Mengel, in: Ute Gerhard u. a. (Hg.): Auf Kosten der Frauen, S. 86–88.

58 Ute Rynarzewski: Erziehungsgeld: Beitrag zur Emanzipation der Frau oder Gebarprämie?, in: Streit 3/86, S. 94.

59 Geißler (Fn. 2), S. 253 f.

60 Vgl. Rolf (Fn. 34), S. 182.

61 Moller Okin (Fn. 7), S. 292.

lungslage des Mannes, je höher sein Einkommen ist.⁶² Der Verzicht der Frau auf ein eigenes Einkommen läßt sich zwar in Summen beziffern, aber das »bei weitem wichtigste Vermögen, das in der durchschnittlichen Ehe erworben wurde, besteht in Karrierewerten oder dem menschlichen Kapital, dessen weitaus überwiegender Anteil meist zugunsten des Ehemannes investiert worden ist.«⁶³ Die Gewichte innerhalb der Ehe verschieben sich weiter, je länger sie andauert. Diese Benachteiligung wird vor allem im Falle einer Scheidung existentiell. Das deutsche Rentenrecht knüpft nahtlos an die ungerechten Strukturen an und sorgt dafür, daß die Verletzbarkeit von Frauen in der Ehe auch nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben Bestand hat. Das fällt ihm leicht, denn es muß lediglich an der ungerechten Arbeitsteilung festhalten und die individuelle Rente nach den im Erwerbsleben eingezahlten Beiträgen errechnen.

»Letztlich implizieren gesetzliche Regelungen, die unter den gegebenen Bedingungen die Rentenberechnung an der relativen Lohnhöhe orientieren, per se eine Diskriminierung. Sie benachteiligen Frauen, deren Löhne eine Konsequenz der Arbeitsmarktsegregation und der zusätzlich negativ wirkenden geschlechtsspezifischen Verteilung der Arbeitsplätze innerhalb spezifischer Betriebe sind.«⁶⁴

Das Rentenrecht weist der Frau ihren Platz zu, doch ist fraglich, ob es damit rational handelt, d. h. ob es nicht Angebote enthält, die, wenn sie massenhaft angenommen werden, das System der GRV ins Wanken bringen können. Die GRV ist darauf angewiesen, daß eine bestimmte Anzahl von Beitragszahlern nachwächst, die für die Renten der jetzt erwerbstätigen Generation aufkommt. Kindererziehung wird aber weitgehend als Privatsache betrachtet. Die sozialen Leistungen für Kindererziehung sind nicht ausreichend, um die daraus entstehenden Kosten zu decken. Dennoch werden Frauen animiert, ihren Beruf zugunsten der Familie aufzugeben. Sie müssen auf Einkommen verzichten und Renteneinbußen hinnehmen. Obwohl Kinder für die GRV unverzichtbar sind – sie sind die »Beitragszahler von morgen« –, werden sie nur unzureichend bis gar nicht gefördert. Wer also unter diesen Umständen sich gegen Kindererziehung entscheidet, im Bewußtsein, trotzdem im Alter durch Beitragszahler, die von anderen aufgezogen wurden, abgesichert zu sein, handelt so gesehen vernünftiger. »Individuelle und soziale Rationalität fallen auseinander. Das gefährdet das Sicherungssystem nicht, solange noch hinreichend viele Individuen sich ökonomisch nicht rational verhalten und weiterhin bereit sind, die nötigen Kinder zu haben.«⁶⁵ Die Anreizwirkungen des Rentenrechts sind also eine Bedrohung, die sich gegen es selbst richtet.

Frauen wird von staatlicher Seite zynischerweise die Schuld an ihrer Altersarmut gegeben. Der Satz »Je höhere Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt wurden und je länger jemand in der Rentenversicherung versichert ist, desto höher ist später die Rente«⁶⁶ suggeriert, daß alle Rentenbeitragszahlungen auf Freiwilligkeit beruhen. Wenn Frauen niedrige Renten beziehen, ist das ihr Wunsch, den man respektieren sollte. Die schier übermächtigen Zwänge durch Sozialisation, innereheliche Machtverteilung und diskriminierende Gesetze werden mit dem Verweis auf die »freie« Entscheidung weggefegt. Umgekehrt wird angenommen, die höheren Renten der Männer seien allein deren Verdienst, wobei gern unterschlagen wird, daß ein

62 Heinz P. Galler/Notburga Ott: Zur Bedeutung familienpolitischer Maßnahmen für die Familienbildung – eine verhandlungstheoretische Analyse familiärer Entscheidungsprozesse, in: Bernhard Felderer (Hg.): Bevölkerung und Wirtschaft, Berlin 1990, S. 123.

63 Moller Okin (Fn. 7), S. 312.

64 Allmendinger u. a. (Fn. 29), S. 147.

65 Peter Krause (Fn. 4), S. 282.

66 Der BM f. Arbeit u. Sozialordnung (Hg.) (Fn. 8), S. 9.

Mann oft nur viel verdienen und Beiträge zahlen kann, wenn er eine Frau »hat«, die ihm durch ihre Hausarbeit diese Erwerbsarbeit zeitlich erst ermöglicht.

»Spitzenberufe sind meist ›Anderthalb-Personen-Berufe‹ . . . , d. h. sie setzen voraus, daß andere den Berufstätigen ›den Rücken freihalten‹ für den ungehinderten Einsatz am Arbeitsplatz. Sie sind auf einen helfenden Partner zugeschnitten, der den Berufstätigen im privaten Bereich von zusätzlichen Sorgen und Verpflichtungen entlastet. Die Rolle der Helfenden fällt nach dem traditionellen Rollenverständnis der Frau zu und bedeutet für sie Abstriche an ihren beruflichen Ambitionen. Andererseits können Frauen kaum darauf bauen, daß ihnen ein Mann private Hilfestellung leistet, damit sie das ›Anderthalb-Personen-Pensum‹ der Spitzenpositionen bewältigen.«⁶⁷

Die Benachteiligungen, die Frauen kontinuierlich begleiten, lassen ihnen unter den gegebenen Umständen nur zwei Möglichkeiten, Armut im Alter zu entgehen. Sie müssen zwischen den schon erwähnten Extremlösungen wählen: Entweder sie nehmen ihre Alterssicherung selbst in die Hand, indem sie durchgehend selbst für ihre Beiträge aufkommen. Oder aber sie begeben sich in die Obhut der lebenslangen Ehe und in die Sicherung durch den allein erwerbstätigen Gatten.

»In der Tat kann man von zwei wohldefinierten Pfaden zur finanziellen Sicherung im Alter sprechen: Partizipation und Erfolg auf dem *Arbeitsmarkt* und/oder Partizipation und Erfolg auf dem *Heiratsmarkt*. Gleichmaßen gibt es zwei Pfade zur finanziellen Not im Alter: ein Scheitern auf dem Heiratsmarkt und/oder ein Scheitern auf dem Arbeitsmarkt. Empirisch kann Erfolg und Mißerfolg auf dem Heiratsmarkt durch die Höhe der abgeleiteten Rente nachgewiesen werden. Erfolg und Mißerfolg auf dem Arbeitsmarkt kann durch die Höhe der Rente aus eigener Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden.«⁶⁸

Vor die »Entscheidung« gestellt, voll erwerbstätig zu sein oder sich um die Kindererziehung zu kümmern, stehen die Frauen bei rentenrechtlichen Erwägungen vor einer »no-win-Situation«: Sie können nur verlieren. Entweder sie gelangen nicht in den Genuß der staatlichen Leistungen, die ihnen eigentlich genau wie jeder anderen Frau zustehen, oder sie fügen sich der traditionellen Rollenerwartung. Dann sind sie auch im Alter sozial abgesichert, aber abhängig und verletzlich. Was Pfarr über das BErzGG 1985 schreibt, gilt gleichermaßen für das SGB VI:

»Die Frau ist es, deren natürliche Aufgabe die Pflege und Betreuung der Kinder und die Übernahme der Hausarbeit sowie anderer familiärer Fürsorgeleistungen ist; sie ist es, die auf dem Erwerbsmarkt nur dann auftreten kann und darf, wenn ihre eigentliche Rolle dies gestattet und nicht Männer für die Arbeitsplätze vorgesehen sind und eingesetzt werden können. Und es fügt sich auf das schönste, daß wegen des Verlustes aller Alternativen die Frauen als Ältere dann für ehrenamtliche und karitative und familiäre Arbeit zur Verfügung stehen. Darüber hinaus verfestigt das Gesetz die Ideologie, daß die Betreuung eines Kindes ausschließlich zu Hause und durch nur eine einzige Bezugsperson zu erfolgen habe.«⁶⁹

Literatur

- Brachmann, Wolfgang, Das neue Rentenrecht. Die gesetzliche Rentenversicherung im alten und im neuen Bundesgebiet nach der Rentenreform '92, Freiburg i. Br. 1992.
 Büser, Wolfgang, Zum Leben zu wenig? Rentenreform '92, Niedernhausen 1991.
 Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), Rentenreformgesetz und Rentenüberleitungsgesetz. Textausgabe, Bonn 1994.
 Ders. (Hg.), Die Rente, Bonn 1994.

67 Vgl. Geißler (Fn. 2), S. 257. Das gilt nicht nur für »Spitzenpositionen«, sondern auch für »normale« Berufe.

68 Allmendinger u. a. (Fn. 29), S. 159.

69 Heide M. Pfarr: Mutterschaft und Mitleid . . . , in: Peter Grottian u. a.: Die Wohlfahrtswende, München 1988. S. 72.

- Felderer, Bernhard (Hg.), *Bevölkerung und Wirtschaft*, SdVfS N. F., Bd. 202, Berlin 1990.
- Gather, Claudia (Hg.), *Frauen-Alterssicherung. Lebensläufe von Frauen und ihre Benachteiligung im Alter*, Berlin 1991.
- Geißler, Reiner, *Die Sozialstruktur Deutschlands. Ein Studienbuch zur gesellschaftlichen Entwicklung im geteilten und vereinten Deutschland*, Opladen 1992.
- Gerhard Ute u. a. (Hg.), *Auf Kosten der Frauen. Frauenrechte im Sozialstaat*, Weinheim/Basel 1988.
- Goodin, Robert E., *Protecting the Vulnerable. A Reanalysis of Our Social Responsibilities*, Chicago/London 1985.
- Grottian, Peter u. a., *Die Wohlfahrtswende. Der Zauber konservativer Sozialpolitik*, München 1988.
- Heine, Wolfgang/Kiel, Walter, *Rentenreform 1992 – Der Problemfall Frau*, in: *Arbeit und Sozialpolitik*, H. 12, 1989, S. 350–361.
- Hirschman, Albert O., *Exit, Voice and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations, and States*, Cambridge 1970.
- Ders., *Abwanderung, Widerspruch und das Schicksal der Deutschen Demokratischen Republik. Ein Essay zur konzeptuellen Geschichte*, in: *Leviathan* H. 3, 1992, J. 20, S. 330–358.
- Jäger, Gerhard, *Die neue Rente. Die Bestimmungen der Rentenreform 1992*, München 1991.
- Kolb, Rudolf, *Rentenreformgesetz 1992: Konzeptionen und Probleme*, in: *Deutsche Rentenversicherung*, H. 12, 1989, S. 726–740.
- Krause, Peter, *Die Familie in der Rentenversicherung*, in: *Deutsche Rentenversicherung*, H. 5–6, 1986, S. 280–293.
- Moller Okin, Susan, *Verletzbarkeit durch die Ehe*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, H. 2, 1991, J. 41, S. 277–320.
- Rolf, Gabriele/Wagner, Gert, *Alterssicherung und sozialer Wandel in Deutschland – Defizite der Rentenreform 1992*, in: *WSI-Mitteilungen*, H. 8, 1990, J. 43, S. 509–519.
- Ruland, Franz, *Reform der sozialen Sicherung der Frau. Analyse des Ist-Zustandes und Bericht über die noch in der Diskussion befindlichen Lösungsvorschläge*, in: *Deutsche Rentenversicherung*, H. 2–3, 1992, S. 68–105.
- Rynarzewski, Ute, *Erziehungsgeld: Beitrag zur Emanzipation der Frauen oder Gebärprämie?*, in: *Streit*, H. 3, 1986, S. 94–99.
- Statistisches Bundesamt (Hg.), *Datenreport 1987. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 1987.
- Veil, Mechthild u. a. (Hg.), *Am modernen Frauenleben vorbei. Verliererinnen und Gewinnerinnen der Rentenreform 1992*, Berlin 1992.
- Veil, Mechthild, *Frauen in der Rentenversicherung. Auswirkungen des Rentenreformgesetzes auf Frauen aus beiden Teilen Deutschlands und Entwicklungsperspektiven*, in: *WSI-Mitteilungen*, H. 5, 1991, J. 44, S. 315–322.